

**Satzung des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB)
Bundesverband e.V.**

Eingetragen am 19. April 1995 im Vereinsregister Hannover unter der Register-Nr. VR 6771

Stand: 2007

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen "Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.", kurz "DKSB".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verband setzt sich ein für
 - die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft,
 - die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder; dabei werden die unterschiedlichen Lebenssituationen von Mädchen und Jungen besonders berücksichtigt.
 - den Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,
 - soziale Gerechtigkeit für alle Kinder,
 - die Beteiligung von Kindern bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen,
 - die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
 - kinderfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlicher Gruppen.

Der Verband ist überparteilich und überkonfessionell.

- (2) Der DKSB will diese Ziele erreichen, indem er insbesondere
 - die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,
 - Politik und Verwaltung zu kinderfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,

- verantwortliches Handeln der Wirtschaft und Medien gegenüber Kindern einfordert und mit ihnen bei der Planung und Herstellung kindgerechter Produkte zusammenarbeitet,
- mit anderen Organisationen im In- und Ausland, die vergleichbare Ziele verfolgen, zusammenarbeitet und kinderfreundliche Initiativen fördert,
- Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,
- Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt,
- die Bundesarbeitsgemeinschaften, die Landesverbände, sowie die Orts- und Kreisverbände des DKSB berät und unterstützt und die fachliche und organisatorische Entwicklung des Gesamtverbandes fördert,
- Mittel für die Finanzierung des Verbandes und die Förderung besonderer Aktivitäten einwirbt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes dürfen sie keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft und Gliederung des Verbandes

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - a) die Orts- und Kreisverbände des DKSB,
 - b) die Landesverbände des DKSB,
 - c) die Mitglieder des Bundesvorstandes,
 - d) Ehrenpräsidenten und Ehrenpräsidentinnen,
 - e) Ehrenmitglieder,
 - f) Bundesarbeitsgemeinschaften im DKSB,
 - g) juristische Personen als fördernde Mitglieder.
- (2) Der DKSB gliedert sich in Orts- bzw. Kreisverbände, in Landesverbände und Bundesverband.

§ 5

Orts- und Kreisverbände

- (1) Die Orts- und Kreisverbände des DKSB erfüllen die Aufgaben und verwirklichen die Zwecke nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung auf örtlicher Ebene. Sie sind verpflichtet, die Richtlinien und Beschlüsse des Verbandes zu beachten. Die Aufgabenbereiche der Orts- und Kreisverbände sollen mit dem Gebiet der kommunalen Körperschaften übereinstimmen. Orts- und Kreisverbände stehen einander gleich. Mehrere Ortsverbände oder ein Ortsverband und Kreisverband im Gebiet derselben kommunalen Körperschaft regeln die gemeinsame Vertretung und Aufgabenerfüllung in eigener Zuständigkeit; bei Konflikten entscheidet der zuständige Landesverband.
- (2) Die Orts- und Kreisverbände sind organisatorisch in Landesverbänden zusammengefasst. Als Orts- bzw. Kreisverband wird nur eine Vereinigung anerkannt, die nach Zustimmung des zuständigen Landesverbandes und des Bundesverbandes in das Vereinsregister eingetragen ist. Die Gründung von Orts- und Kreisverbänden kann nur nach Zustimmung des jeweiligen Landesverbandes erfolgen.
- (3) Die vom Bundesverband für die Orts- und Kreisverbände beschlossene Mustersatzung ist verbindlich. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch den Bundesvorstand.

§ 6

Landesverbände

- (1) Die Landesverbände vertreten den DKSB auf Landesebene und bestimmen die Grundsätze und Richtlinien der Vereinsarbeit in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie sind verpflichtet, die Richtlinien und Beschlüsse des Bundesverbandes zu beachten. Sie sind in der Rechtsform des eingetragenen Vereins zu führen. Neugründungen von Landesverbänden können nur nach Zustimmung des Bundesverbandes erfolgen. Der Zuständigkeitsbereich der Landesverbände orientiert sich an der föderalistischen Struktur der Länder und stimmt mit dem Gebiet des jeweiligen Bundeslandes überein. Die vom Bundesverband beschlossene Mustersatzung für Landesverbände ist verbindlich. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch den Bundesvorstand.
- (2) Aufgabe der Landesverbände ist es, die Orts- und Kreisverbände in ihrer Arbeit anzuregen, fachlich zu unterstützen, die Arbeit zu koordinieren und die Erfahrungen aus der Verbandsarbeit in den Bundesverband einzubringen. Die Landesverbände vertreten die Interessen ihrer Orts- und Kreisverbände gegenüber den jeweiligen Landesbehörden und dem Bundesverband.
- (3) Landesverbände können in Absprache mit der Landesvorstandskonferenz und dem Bundesvorstand gesamtverbandliche Arbeitsschwerpunkte sowie überregionale Arbeitsschwerpunkte in Absprache mit den betroffenen Orts- und Kreisverbänden übernehmen.
- (4) Die Betreuung der Orts- und Kreisverbände in Bundesländern ohne eigenen Landesverband erfolgt durch einen anderen Landesverband in Absprache mit der Landesvorstandskonferenz (LVK) und dem Bundesvorstand. Die Übertragung der Betreuung bedarf der Zustimmung des betroffenen Landesverbandes.

§ 7

Bundesverband

Der Bundesverband vertritt den DKSB in seiner Gesamtheit und bestimmt die Grundsätze der Verbandsarbeit. Zu diesem Zweck kann er Beschlüsse fassen und Richtlinien erlassen.

§ 8

Ehrenpräsident, Ehrenpräsidentin, Ehrenmitglieder

- (1) Präsidenten oder Präsidentinnen können von der Mitgliederversammlung nach ihrem Ausscheiden zum Ehrenpräsidenten oder zur Ehrenpräsidentin des DKSB ernannt werden, wenn sie sich um die Zwecke des Verbandes besonders verdient gemacht haben. Sie haben auf der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Zwecke des Verbandes besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Bundesvorstand im Einvernehmen mit der Landesvorstandskonferenz. Ehrenmitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 9

Bundesarbeitsgemeinschaften im DKSB

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können bei Bedarf Arbeitsgemeinschaften in Form eines eingetragenen Vereins gebildet werden.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft „Nummer gegen Kummer e.V.“, nachfolgend kurz NGK e.V., mit Sitz in Wuppertal ist stimm- und antragsberechtigtes Mitglied. Die NGK e.V. leitet und koordiniert nach Maßgabe seiner Satzung und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des DKSB die Arbeit aller Orts- und Kreisverbände mit einem Kinder- und Jugendtelefon und / oder Elterntelefon. Änderungen der Satzung des NGK e.V. bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.
- (3) Orts- und Kreisverbände mit einem Kinder- und Jugendtelefon und / oder Elterntelefon sollen der NGK e.V. beitreten und sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung des DKSB beschlossenen Standards am Kinder- und Jugendtelefon zu erfüllen.
- (4) Bundesarbeitsgemeinschaften und Bundesverband unterrichten sich gegenseitig über alle wesentlichen Vorkommnisse und Absichten. Bundesarbeitsgemeinschaften im DKSB berichten der Bundesmitgliederversammlung alljährlich über ihre Tätigkeit.
- (5) Verträge zwischen Bundesarbeitsgemeinschaften und Dritten über die Einräumung von Nutzungsrechten am Namen des DKSB dürfen erst nach Zustimmung durch den Bundesvorstand abgeschlossen werden.
- (6) Die vom Bundesverband für Bundesarbeitsgemeinschaften beschlossenen Mustersatzungen sind für diese verbindlich. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch den Bundesvorstand.

§ 10

Fördernde Mitglieder

Juristische Personen, d.h. Unternehmen, Vereine und Verbände können vom Bundesvorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 11

Zusammenarbeit der Orts-, Kreis- und Landesverbände sowie des Bundesverbandes

- (1) Orts-, Kreis- und Landesverbände sowie Bundesverband unterrichten sich gegenseitig über alle wesentlichen Vorkommnisse und Absichten.
- (2) Überregionale Kampagnen oder Maßnahmen des Bundesverbandes, die in besonderem Maße die Mitarbeit der Orts-, Kreis- und Landesverbände erfordern, werden der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Werden solche Kampagnen oder Maßnahmen zwischen den Mitgliederversammlungen aus besonderem Anlass erforderlich, wird über sie, nach vorheriger Anhörung der Landesvorstandskonferenz, durch den Bundesvorstand beschlossen.

§ 12

Beiträge und Abgaben

- (1) Die Festsetzung der Jahresmindestbeiträge für Einzelmitglieder in den Orts-, Kreis- und Landesverbänden erfolgt durch die Bundesmitgliederversammlung. Die Orts-, Kreis- und Landesverbände erheben die Beiträge von ihren Einzelmitgliedern und führen einen Teil davon an den Bundesverband ab ("Abgabe"). Die Höhe dieser Abgabe wird von der Bundesmitgliederversammlung festgesetzt. Bemessungsgrundlage ist die Mitgliederzahl am 30. September des Abrechnungsjahres. Die Abgabenverpflichtungen der Orts- und Kreisverbände gegenüber dem jeweiligen Landesverband bestimmen sich nach der Satzung des zuständigen Landesverbandes.
- (2) Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder des Bundesverbandes richtet sich nach dem Einzelfall und wird vom Bundesvorstand festgesetzt.
- (3) Für die Mitgliedschaft von Ehrenpräsidenten, Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitgliedern sowie von Bundesarbeitsgemeinschaften im DKSB wird kein Beitrag erhoben.
- (4) Die Abgaben sind spätestens bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres an den Bundesverband zu leisten. Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verrechnen. Verbände, die ihre Abgabe nicht satzungsgemäß abgeführt haben, sind auf der Mitgliederversammlung nicht antrags- und stimmberechtigt.

§ 13

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der Orts-, Kreis- und Landesverbände endet durch deren Auflösung oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder des Bundesverbandes endet durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt, Tod oder durch Ausschluss, die Mitgliedschaft der Ehrenpräsidenten, Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitglieder durch Ver-

zicht, Ausschluss oder Tod, die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.

- (2) Mitglieder des Bundesverbandes, die die Interessen des DKSB nachhaltig schädigen, indem sie dieser Satzung oder den Richtlinien und Beschlüssen zuwiderhandeln, keinen ordnungsgemäßen Vorstand wählen, gegen vereinsrechtliche Bestimmungen handeln oder mit der Zahlung der Abgabe mehr als zwei Jahre im Rückstand sind, können aus dem DKSB ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand nach Anhörung des betroffenen Verbandes und der Landesvorstandskonferenz.
- (3) Mit dem Ausschluss verliert ein Mitgliedsverband oder eine Bundesarbeitsgemeinschaft die Berechtigung zur Führung des Namens "Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)". Die Unterlagen sind unverzüglich an den Bundesverband oder einen von diesem beauftragten Dritten herauszugeben. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Schiedsgericht des Verbandes angerufen werden. Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit endgültig.

§ 14

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Bundesvorstand.
- (2) Von den Beschlüssen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Teilnehmern/Teilnehmerinnen, darunter der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen ist. Durchschriften dieser Niederschrift sind den jeweiligen Organmitgliedern unverzüglich zuzustellen.

§ 15

Kuratorium

Der Bundesvorstand bildet ein Kuratorium aus Frauen und Männern, die unterschiedliche Berufsgruppen repräsentieren (Kunst, Wissenschaft, Politik, Sport, Wirtschaft u.a.). Sie sollen der Idee des Kinderschutzes verbunden sein und diese Verbundenheit durch ihre Mitgliedschaft im Kuratorium dokumentieren. Das Kuratorium hat beratende und unterstützende Funktion. Näheres regelt eine vom Bundesvorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 16

Landesvorstandskonferenz

- (1) Die Landesvorstandskonferenz (LVK) berät den Bundesvorstand bei allen wichtigen Fragen und Maßnahmen. Kampagnen, Aktionen und die Umsetzung der Beschlüsse des Verbandes werden von der LVK unterstützt. Die Landesvorstandskonferenz ist vom Bundesvorstand anzuhören:
 - bei einer Ergänzungswahl für den Bundesvorstand,

- bei der Festlegung der Geschäftsordnung des Kuratoriums,
 - bei überregionalen Kampagnen oder Maßnahmen, sofern diese nicht auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden können.
- (2) Die LVK wählt für die Dauer von mindestens einem Jahr eine Vertretung und deren Stellvertretung, die an den Sitzungen des Bundesvorstandes mit beratender Stimme teilnimmt. Zur Beratung in Haushaltsfragen bildet die LVK einen Finanzbeirat und beschließt für diesen eine Geschäftsordnung.
 - (3) Die LVK schlägt dem Bundesvorstand vier Mitglieder der Antragskommission zur Wahl vor. Die LVK schlägt dem Wahlgremium der Stiftung zur Förderung des Kinderschutzes vier Mitglieder aus der praktischen Kinderschutzarbeit zur Wahl in das Kuratorium der Stiftung vor.
 - (4) Die LVK besteht aus je einer/einem stimmberechtigten Delegierten aus den Landesvorständen sowie einem Mitglied des Bundesvorstandes ohne Stimmrecht. Hierbei ist auf Kontinuität der Besetzung zu achten. Landesvorstandsmitglieder, die auch dem Bundesvorstand angehören, können nicht stimmberechtigte Delegierte in der LVK sein. Aus ihrer Mitte wählt die LVK eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in; die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Die LVK tagt mindestens zweimal jährlich. Sie wird von der/dem Vorsitzenden einberufen unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und bei gleichzeitiger Übersendung des Vorschlags für die Tagesordnung. Der Vorschlag für die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden nach Rücksprache mit den anderen Landesverbänden erstellt. Die LVK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
 - (5) Eine außerordentliche LVK ist unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder verlangt wird.
 - (6) Weitere Landesvorstände sowie die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen der Landesverbände können an den Sitzungen der LVK ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen.
 - (7) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 17

Ausschüsse

Ausschüsse werden vom Bundesvorstand für eine zeitlich begrenzte Zeit eingesetzt und arbeiten dem Vorstand in fachlichen Fragen zu. Näheres regelt eine vom Bundesvorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 18

Finanzbeirat

Der Finanzbeirat besteht aus drei Mitgliedern, die von der LVK gewählt werden. Er prüft den Haushalt und die Jahresrechnung des Bundesverbandes auf seine wirtschaftliche Haushaltsführung und berät den Bundesvorstand bei der Aufstellung des Haushaltsplanes. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 19

Antragskommission

- (1) Aufgabe der Antragskommission ist die Vorberatung der zur Mitgliederversammlung fristgemäß eingesandten Anträge und die Erarbeitung von Empfehlungen. Die Antragskommission besteht aus vier Vertreter/innen der Landesverbände und zwei Vertreter/innen des Bundesvorstandes. Der/die Bundesgeschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Antragskommission teil. Die vier Vertreter/innen der Landesverbände werden dem Bundesvorstand von der LVK zur Wahl vorgeschlagen, die zwei Vertreter/innen des Bundesvorstandes werden aus der Mitte des Bundesvorstandes gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Antragskommission beträgt vier Jahre. Die Antragskommission tagt einmal jährlich. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 20

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl des/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts, des Stellvertreters/der Stellvertreterin, der beiden Beisitzer/innen sowie deren Stellvertreter/innen
 - die Wahl der beiden Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts (Bericht und Haushaltsplanentwurf sind drei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzusenden)
 - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über den Haushalt des Bundesverbandes
 - die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder
 - die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresmindestbeitrages für die Mitgliedschaft im DKSB
 - die Beschlussfassung über die Höhe der jährlichen Abgabe an den Bundesverband
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes
 - die Beschlussfassung über Anträge der Mitgliedsorganisationen und über Richtlinien für die Arbeit des Verbandes
 - die Beschlussfassung über die Schwerpunktthemen
 - die Beschlussfassung über die Gründung von Bundesarbeitsgemeinschaften
 - Bestellung der Abschlussprüfer
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand mindestens zehn Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, die stimmberechtigten Landes-, Orts- und Kreisverbände und die Bundesarbeitsgemeinschaften im DKSB. Anträge müssen dem Bundesvorstand spätestens acht Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen. Sie sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung an alle Mitgliedsverbände weiterzuleiten. Dringlichkeitsanträge können eingebracht werden, wenn sie schriftlich vorliegen und die Unterschriften von stimmberechtigten Delegierten aufweisen, die insgesamt mindestens 50 Stimmen vertreten. Die Dringlichkeit ist vom Antragsteller zu begründen. Die Zulassung der Dringlichkeit bedarf der einfachen Mehrheit.
- (3) Orts- und Kreisverbände haben je angefangene 100 Mitglieder ihres Verbandes eine Stimme. Bemessungsgrundlagen sind die bis zum vorherigen Jahresende gezahlten Beiträge (§ 12). Stadtstaaten gelten hinsichtlich ihrer Stimmberechtigung als Ortsver-

bände. Landesverbände haben je drei Stimmen, Bundesarbeitsgemeinschaften im DKSB je eine Stimme, die Mitglieder des Bundesvorstandes ebenfalls je eine Stimme. Jede Delegierte/jeder Delegierte kann mit schriftlicher Vollmacht bis zu drei Stimmen vertreten. Mitglieder des DKSB und Vertreterinnen und Vertreter fördernder Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen.

- (4) Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies bei Abstimmungen mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- (5) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Bei allen Wahlen ist im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Alles Weitere regelt die Wahlordnung.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Bundesvorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder dies von Orts-, Kreis- und Landesverbänden beantragt wird, die insgesamt mindestens 20% der Stimmen auf der Bemessungsgrundlage der Stimmberechtigung für die letzte ordentliche Mitgliederversammlung vertreten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Bundesvorstand zu beantragen. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens vier Wochen.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten. Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder vom Finanzamt aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierauf ist in der Tagesordnung ausdrücklich hinzuweisen. Zur Annahme des Auflösungsantrages ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin oder seiner/ihrer Stellvertretung geleitet, sofern nicht auf Antrag eine andere Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (9) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedsverbänden innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Mitgliederversammlung Korrekturen beantragt wurden.
- (10) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 21

Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand leitet verantwortlich die Verbandsarbeit zwischen den Mitgliederversammlungen und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Bundesvorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Diese Mitglieder sind:
 - der Präsident/die Präsidentin
 - zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen
 - der Schatzmeister/die Schatzmeisterin
 - der Schriftführer/die Schriftführerin
 - und zwei Beisitzerinnen/Beisitzer.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen eines der/die Präsident/in oder ein/e Stellvertreter/in sein muss. Die Mitglieder des Bundesvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

- (3) Der Bundesvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er kann nach Anhörung der LVK eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen, auf der die Ergänzungswahl zu bestätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen ist. Die vorzeitige Abwahl des Bundesvorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann in der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Bundesvorstandes für die laufende Amtsperiode vorgenommen werden.
- (4) Der Bundesvorstand tagt bei Bedarf. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter denen der/die Präsident/in oder eine/r der Stellvertreter/innen sein muss, anwesend ist. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig. In diesem Fall ist zur Gültigkeit des Beschlusses eine Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.
- (5) Der Schatzmeister besorgt die laufenden Kassengeschäfte. Alljährlich hat er bis zum 1. März dem Vorstand die Jahresrechnung des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
- (6) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer Geschäftsführung übertragen werden. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Ihre Befugnisse sind durch eine vom Vorstand zu erlassende Dienstanweisung festzulegen.

§ 22

Vermögen des Bundesverbandes

- (1) Die Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Verbandes ist Aufgabe des Vorstandes. Er hat die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung zu beachten.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, um die Jahresrechnung zu prüfen und den Kassenprüfern, dem Finanzbeirat und dem Vorstand hierüber einen schriftlichen Bericht vorzulegen.
- (3) Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation des Vereinsvermögens durch und legt die Schlussabrechnung dem zuständigen Finanzamt vor.
- (4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Restvermögen des Verbandes zu gleichen Teilen an die noch bestehenden Untergliederungen des DKSB oder, für den Fall, dass es auch solche nicht mehr gibt, an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Schutzes und der Förderung von Kindern und Jugendlichen zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 23

Schiedsgericht

Über alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Bundesverbandes und seinen Organen oder innerhalb derselben entscheidet ein Schiedsgericht, das aus der/dem Vorsitzenden, die/der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und zwei Beisitzer/innen besteht. Die Mitglieder des Schiedsgerichts und ihre Abwesenheitsvertreter/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Näheres regelt eine vom Vorstand erlassene Schiedsgerichtsordnung.

* * *